

Reglement



Zur Benützung der Mehrzweckhalle Barga

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Benützungsrecht.....	3
Art. 1.....	3
Art. 2.....	3
Art. 3.....	3
Art. 4.....	3
B. Gesuche und Bewilligungen	4
Art. 5.....	4
Art. 6.....	4
Art. 7.....	4
Art. 8.....	4
Art. 9.....	4
C. Pflichten der Benützer	5
Art. 10.....	5
Art. 11.....	5
Art. 12.....	5
Art. 13.....	5
D. Turnhallenbetrieb.....	6
Art. 14.....	6
Art. 15.....	6
Art. 16.....	6
Art. 17.....	6
Art. 18.....	6
E. Übriger Betrieb	7
Art. 19.....	7
Art. 20.....	7
Art. 21.....	7
Art. 22.....	7
F. Schlussbestimmungen.....	8
Art. 23.....	8
Art. 24.....	8
Art. 25.....	8
Art. 26.....	8
G. Anhang I.....	9
1. Einheimische Vereine	9
2. Auswärtige Vereine	9
H. Anhang II.....	10
1. Allgemeine Regeln zu Benützung der Aussenanlagen	10
2. Pflichten der Benützer.....	10
3. Sportlicher Betrieb	10
4. Belegungsplan	11
5. Schlusswort	11

A. Benützungsrecht

Art. 1

Schule Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht der Primarschule und des Kindergartens von Barga. Benützungen ausserhalb der normalen Unterrichtszeit sind dem Abwart zu melden.

Öffentliche Veranstaltungen Während der Schulzeit können in Ausnahmefällen die Anlagen für öffentliche Veranstaltungen belegt werden. Über die Belegung entscheidet die Liegenschaftskommission nach Absprache mit der Schulkommission.

Art. 2

Vereine Die Vereine, politischen Parteien und Organisationen mit statutarischem Sitz in Barga, haben gegenüber auswärtigen Interessenten das Vorrecht zur Benützung der Anlagen. Die ortsansässigen Benützer erhalten ein Dauerbenützungsrecht, welches mit einer sechsmonatigen gegenseitigen Kündigungsfrist belegt ist.

Auswärtige Vereine und Organisationen können dieses Benützungsrecht erhalten, wenn der notwendige Freiraum vorhanden ist.

Art. 3

Öffentlichkeit Bewilligungen für die unter Art. 2 erwähnten Benützer gelten nur, wenn die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde benötigt werden, z.B. Gemeindeversammlungen, Orientierungen etc. Die Dauerbenützer haben also die Räume für öffentliche Zwecke und Feste nach Absprache freizugeben.

Art. 4

Ferien Grundsätzlich ist die Innenanlage während der Sportwoche, den Sommerferien, der Frühjahrs- und Herbstreinigung geschlossen. Über Weihnachten und Neujahr ist die Innenanlage während zwei Wochen geschlossen.

Für kulturelle Vereine ist die Innenanlage nur während der Weihnachts- und Neujahrsferien geschlossen.

Ausnahmen werden auf Gesuch hin von der Liegenschaftskommission entschieden.

B. Gesuche und Bewilligungen

Art. 5

Gesuche Sämtliche Gesuche sind schriftlich mit dem offiziellen Formular an die Liegenschaftskommission einzureichen (Formulare bei der Gemeindeverwaltung erhältlich).

Art. 6

Fristen Grundsätzlich werden die Gesuche in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. In der Regel sind die Gesuche für Einzelbenützer (u.a. Festanlässe) spätestens vier Wochen vor dem Anlass und diejenigen für Dauerbenützer spätestens sechs Monate vorher einzureichen.

Art. 7

Zuständigkeit Die Zuständigkeit sind wie folgt geregelt:

Liegenschaftskommission: Mehrzweckhalle und Aussenanlagen
Gemeinderat und Orts Chef: Zivilschutzräume und zugehörige Einrichtungen

Art. 8

Bewilligungen Für wiederkehrende, regelmässige, sowie für einmalige Benützung ist die Liegenschaftskommission zuständig.

Bewilligungen werden schriftlich erteilt. Private Anlässe jeglicher Art werden nicht bewilligt.

Bewilligungen für auswärtige Dauer- und Einzelbenützer erteilt der Gemeinderat auf Antrag der Liegenschaftskommission.

In jedem Fall führt der Gemeinderat die Oberaufsicht.

Art. 9

Gebühren Die Benützungsgebühren sind in einem separaten Tarifanhang geregelt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Liegenschaftskommission, das Inkasso durch die Gemeindekasse.

C. Pflichten der Benützer

Art. 10

Schadenhaftung Wer Einrichtungen, Anlagen etc. beschädigt, haftet für den Schaden. Jede Sachbeschädigung, auch unverschuldete Materialschäden und Verluste, haben die Vereinsleiter, Turnlehrer, Funktionäre etc. dem Abwart sofort zu melden.

Art. 11

Materialverluste Wer Material (auch Schlüssel) verliert oder nicht mehr zurückbringt, wird für den Verlust und allfällige Folgeschäden haftbar gemacht. Ist die verantwortliche Person nicht zu ermitteln, haftet der Verein oder der Veranstalter.

Art. 12

Versicherungen Die Gemeinde Barga lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Jedem Verein und Veranstalter wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Es wird empfohlen, vereinseigenes Material auf Kosten des Eigentümers mindestens gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

Art. 13

Lichter löschen Die Mehrzweckhalle ist so zu verlassen, dass alle Räume spätestens um 22.15h abgeschlossen sind. Die Turnlehrer, Vereinsleiter und Funktionäre sind verantwortlich, dass nach dem Verlassen der Räume die Lichter gelöscht und die Aussentüren geschlossen sind.

Ausnahmen können auf Gesuch hin von der Liegenschaftskommission bewilligt werden.

D. Turnhallenbetrieb

Art. 14

Mindestbelegung Für eine Dauerbenützung ist eine durchschnittliche Belegung durch mindestens 10 Personen erforderlich. Andernfalls wird der Benützer benachrichtigt und das Benützungsrecht kann für das nächste Halbjahr entzogen werden.

Art. 15

Garderoben Die sogenannte Lehrergarderobe darf nur von Turnlehrern, Leitern und Schiedsrichtern sowie bei Vereinsnlässen benützt werden.

Die Turnlehrer und Vereinsleiter sind dafür besorgt, dass die Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Liegegebliebene Effekten sind sofort dem Abwart abzugeben.

Art. 16

Duschanlagen Bei der Benützung der Duschanlagen ist auf sparsamen Warmwasserverbrauch zu achten.

Das Betreten der Duschanlage mit Strassenschuhen ist verboten.

Art. 17

Schuhe Die Strassenschuhe sind in der Garderobe auszuziehen und die Halle ist ausschliesslich durch den Saubergang zu betreten.

Die Halle darf nur in sauberen Turnschuhen mit geeigneten Sohlen (kein schwarzen), in Gerätschuhen oder Socken betreten werden. Turnschuhe welche vorher auf den Aussenanlagen getragen wurden, sind für die Halle verboten.

Die Aussenanlagen sind durch den Schmutzgang betreten.

Art. 18

Materialaufbewahrung Sämtliches bewegliches Material ist nach Gebrauch an seinen Platz zu versorgen.

Material vom Innengeräteraum darf nur mit Zustimmung des Abwarts für besondere Anlässe auf Aussenplätzen benutzt werden.

E. Übriger Betrieb

Art. 19

Bühne und Vereinslokal Diese Lokalitäten können als Probe- oder Sitzungsraum zur Verfügung gestellt werden. (Gesuch gemäss Art. 5 und 8)

Die besonderen Beleuchtungseinrichtungen und die Lautsprecheranlagen werden nur vom Abwart oder den durch ihn bestimmten Personen bedient.

Art. 20

Feste, Tagungen Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:

- Das Einholen von Bewilligungen, z.B. für Tanz, Wirten, Überzeit, Spiele etc.
- Den Abschluss aller notwendigen Versicherungen
- Die Bestuhlung von Halle und Bühne
- Die Parkregelung nach Rücksprache mit der zuständigen Polizeibehörde
- Die Reinigung der benützten Einrichtungen, Geräte, Räume, und Anlagen (bei ungenügender Reinigung werden die Kosten zusätzlich verrechnet; die Spezialbehandlung des Hallenbodens ist ausschliesslich Sache des Abwarts)
- Die Organisation des notwendigen Sicherheitsdienstes, z.B. Sanität, Wehrdienst etc.

Die Halle muss am Montag, ab 13.00h für den Turnunterricht bereit sein.

Führt ein ortsansässiger Verein einen grösseren Anlass durch (Jahreskonzert, Musiktage, Sängertage, Turnfeste etc.) hat er eine Woche vorher das Vorrecht eine bis zwei übliche Probe in der Halle durchzuführen. Es ist dies mit den regulären Benützern abzusprechen.

Art. 21

Restaurationsbetrieb Für die Benützung des Buffet- und Officeraumes werden vom Abwart Personen bestimmt, die für die Übernahme und Rückgabe des notwendigen Inventars zuständig sind (in der Regel ist dies der Unterzeichner des Antragsformulars). Dazu wird ein schriftliches Protokoll aufgenommen.

Beschädigtes Geschirr, Besteck etc. sind zu bezahlen.

Bei besonderen Sportanlässen sind die Verbandsanweisungen bezüglich Verwendung von Flaschen, Glas und Porzellangeschirr etc. einzuhalten.

Art. 22

Aussenanlagen Die Aussenanlagen können allgemein für sportliche Aktivitäten genutzt werden, sofern Schulbetrieb nicht gestört wird.

Der Rasenplatz darf nur in Turnschuhen oder Trainingsschuhen (Nockenschuhen), der Kombispielplatz (Hartplatz) nur in Turnschuhen betreten werden.

Der Rasenplatz kann zur Schonung für bestimmte Zeit gesperrt werden.

F. Schlussbestimmungen

Art. 23

Verantwortlichkeit Die Liegenschaftskommission erstellt den Belegungsplan, vergibt Benützungsbelegungen ab und entscheidet über Gesuche ortsansässiger Vereine, Institutionen etc.

Die Liegenschaftskommission ist für den Unterhalt und alle übrigen baulichen Installationen und Einrichtungen verantwortlich.

Art. 24

Parkplätze Es sind grundsätzlich die Parkplätze bei der Halle zu benützen. Besondere Anlässe regelt Art. 20.

Art. 25

Zuwiderhandlungen Missachtung der Benützungsordnung führt zur schriftlichen Verwarnung durch die Liegenschaftskommission. Bei Wiederholungen und in schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung.

Über Verlust des Benützungsrechtes oder rechtliche Schritte entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Liegenschaftskommission.

Art. 26

Inkraftsetzung Dieses Benützungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 1993 in Kraft.

Beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1992.

G. Anhang I

1. Einheimische Vereine

2.1. Die Benützung der Halle, der Bühne des Vereinslokals und der Aussenanlagen für gemeinnützige Anlässe, Übungen, Proben, sowie Delegiertenversammlungen ist gratis. Jeder Anlass (ausser der oben erwähnten) mit Verkauf und / oder Erhebung einer Eintrittsgebühr ist gemäss Gebührenordnung gebührenpflichtig; für vereinsinterne und kleine Anlässe kann die Liegenschaftskommission die Gebühr bis auf CHF 100.00 reduzieren. (Ein Kleinanlass ist, wenn nur Getränke verkauft werden und keine Eintrittsgebühr erhoben wird.)

2.2. Gebühren für Feste und Anlässe

Lokalität	Betrag in Fr.
Halle und Bühne 1. Tag	250.--
Halle und Bühne jeder weitere Tage	100.--
Office, Buffet und Küche	100.--
Vereinslokal inkl. Teeküche	50.--
Zivilschutzraum	50.--
Aussenanlage mit Benützung von Toiletten	100.--

2.3. Dauerbenützung Sportverein (1 Belegungseinheit pro Woche)

Lokalität	Betrag in Fr.
Halle	200.--

Gebührenfrei sind Kinder- und Schülersport.

2. Auswärtige Vereine

2.4. Dauerbenützung Sportverein (1 Belegungseinheit pro Woche)

Lokalität	Betrag in Fr.
Halle	2'500.--
Bühne	600.--

2.5. Einzelbenützung pro Tage

Lokalität	Betrag in Fr.
Halle und Bühne	500.--
Office, Buffet und Küche	200.--
Vereinslokal inkl. Teeküche	100.--
Zivilschutzraum	100.--

H. Anhang II

Benützung Aussenanlagen

Es gelten die gleichen Vorschriften wie in der Halle (Ausnahme: Belegungszahl). Die Aussenanlagen können für sportliche Aktivitäten benützt werden, sofern der Schulbetrieb nicht gestört wird. Der Rasenplatz kann zur Schonung gesperrt werden. Der rote Hartplatz darf nicht mit Nocken- bzw. Fussballschuhen betreten werden. Bei der Benützung der Aussenanlagen ist auf die Anwohner gebühren Rücksicht zu nehmen. Die Anordnungen des Abwarts sind strikte zu befolgen.

1. Allgemeine Regeln zu Benützung der Aussenanlagen

1a Benützungsberechtigung

Für die allgemeine Benützung sind nur Barga oder ehemalige Barga zugelassen. Bei der Belegung des Hartplatzes (Tennis) muss mindestens ein Barga als Mitspieler anwesend sein.

1b Schuhe

Turnschuhe, welche auf den Aussenplätzen benutzt werden, dürfen nicht in der Halle verwendet werden.

1c Material

Sämtliches bewegliches Material ist nach Gebrauch gereinigt an seinen Platz zu versorgen. Der Aussengeräteraum ist während der Spielzeit geschlossen zu halten.

1d Garderobe / Dusche

Die Garderoben und Duschen dürfen nur von Vereinen und nur während der offiziellen Belegungseinheit benützt werden. Während der Ferien sind die Garderoben geschlossen (vergl. Art 4 des MZH-Reglements).

1e Allgemeines

Das Befahren des Hart- und Rasenplatzes mit Auto, Mofa, Velo, Rollschuhen, Rollbrettern etc. ist nicht gestattet. Der Abwart und die Mitglieder der Liegenschaftskommission haben jederzeit zu Recht zu weisen und nötigenfalls des Platzes zu verweisen. Im Wiederholungsfall können sie von der allgemeinen Benützung der Anlagen ausgeschlossen werden. Die Entscheidungsinstanz ist die Liegenschaftskommission mit Antrag an den Gemeinderat.

2. Pflichten der Benützer

Die Aussenplätze sind so zu verlassen, dass die Lichter um 22.00 Uhr gelöscht und Aussen-türen geschlossen sind (Halle um 22.15 Uhr Lichter gelöscht und Türen geschlossen.)

3. Sportlicher Betrieb

3a Freie Spielzeit

Die freie Spielzeit richtet sich nach dem Stundenplan der Schule und der Belegung durch die Sportvereine und wird jedes Jahr neu erstellt (siehe Anschlagbrett MZH).

Für Samstag und Sonntag gelten folgende Zeiten:

Samstag: 12.00 Uhr – 21.00 Uhr

Sonntag: 09.00 Uhr – 21.00 Uhr

Werden die Aussenanlagen nicht von der Schule, Vereinen oder Sektionen des Sportvereins benützt, können diese allgemein für sportliche Aktivitäten benützt werden, jedoch ohne Geräte d.h. das Öffnen des Aussengeräterumes ist nicht erlaubt.

3a1 Ausnahmen:

Ausnahmen sind Zeiten, welche für andere Vereine, Sektionen des Sportvereins, Schule, Feste oder andere Anlässe reserviert sind.

3a2 Ferien und Feiertage

Während den Ferien sind die Aussenanlagen wochentags von 09.00 Uhr - 22.00 Uhr für sportliche Aktivitäten zur Benützung frei. Die Garderoben und Duschen sowie der Aussen- geräteraum jedoch sind geschlossen.

4. Belegungsplan

4a Verantwortlichkeit

Die Belegung der Aussenplätze und die Bestimmung der freien Zeiten wird durch die Liegenschaftskommission, in Absprache mit den Sportvereinen und der Schule geregelt.

4b Reservation

Der Hartplatz wird mittels eines Belegungsplans reserviert. Das Rasenfeld wird nicht reserviert und steht ausserhalb der belegten Zeiten, unter Einhaltung von Art 3a und 3a2, zur freien Verfügung. Für die Reservation des Hartplatzes wird bei der MZH ein Belegungsformular deponiert. Es gelten die folgenden Regeln:

- Reservationen sind nur auf volle Stunden möglich (dies ist aus dem Belegungsplan ersichtlich).
- Der Platz ist reserviert, wenn im entsprechenden Feld die Reservierungsblatt mindestens 2 Namen eingetragen sind.
- Die Reservation hat persönlich zu erfolgen (Vorreservationen durch Drittpersonen sind nicht gestattet).
- Eine neue Reservation ist erst nach dem zeitlichen Ablauf der ersten Reservation möglich (pro Person kann also nur ein Termin reserviert werden). Mit dieser Regel wird verhindert, dass eine Person den Platz praktisch für sich allein beanspruchen kann.

5. Schlusswort

Die Liegenschaftskommission behält sich vor, diesen Anhang zum Benützungsreglement MZH jederzeit neuen Bedürfnissen oder Umständen anzupassen.

3282 Barga, im Dezember 1992

Die Liegenschaftskommission